



**Bundesvereinigung
Mittelständischer
Bauunternehmen e.V.**

Hauptgeschäftsstelle:

Königswinterer Straße 329
53227 Bonn

Büro Berlin:

Wilhelmstrasse 77
10117 Berlin

Tel.: 0228 91185-0

www.bvmb.de
info@bvmb.de

Vereinsregister Bonn
Nr. 3079

Lobbyregister Nr. R001874

1. April 2026

BVMB • Königswinterer Straße 329 • 53227 Bonn

Per E-Mail

Mitglieder der BVMB

Bundestariffreuegesetz (BTtG) verabschiedet

Was erwartet Unternehmen jetzt?

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundestariffreuegesetz (BTtG) ist mit Zustimmung des Bundesrates am 27. März 2026 beschlossen worden (**Anlage**) und tritt unmittelbar mit Verkündung in Kraft. Ein genauer Verkündungstermin steht aktuell noch nicht fest, mit diesem ist aber in den nächsten Wochen zu rechnen.

Das BTtG gilt für Bundesaufträge ab einem Auftragswert von 50.000 EUR. Erfasst sind neben Bundesbehörden auch bundeseigene oder überwiegend bundessubventionierte Auftraggeber, also auch die Autobahn GmbH des Bundes sowie die Deutsche Bahn AG. Landes- und Kommunalvergaben bleiben unberührt, dort gibt es in den meisten Bundesländern eigene abweichende Tariffreue Regelungen.

Kern des Gesetzes ist das verpflichtende **Tariffreueversprechen**. Auftragnehmer, Nachunternehmer und eingesetzte Verleiher müssen für die Dauer der Auftragsausführung **mindestens jene Arbeitsbedingungen** einhalten, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) per Rechtsverordnung festlegt.

Dies umfasst insbesondere:

- Entlohnung inkl. tariflicher Mindestlöhne und Zuschläge
- Mindesturlaub
- Höchstarbeitszeiten, Ruhezeiten und Pausen

Die Festlegung der Rechtsverordnung durch das BMAS wird erst nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen. Insoweit können wir dazu noch keine konkreten Anhaltspunkte liefern. Wir gehen aber davon aus, dass für den Baubereich der bereits allgemeinverbindliche Bundesrahmentarifvertrag (BRTV) maßgeblich sein wird.

Eine eigene Tarifbindung befreit nicht von dieser Pflicht zur Einhaltung der durch Rechtsverordnung vorgegebenen Bedingungen. Im Kollisionsfall ist der vom BMAS festgelegte „repräsentativere Tarifvertrag“ maßgeblich; günstigere eigene Regelungen bleiben anwendbar (Günstigkeitsprinzip).

Im Rahmen der Nachweispflichten haben Auftragnehmer, etwa durch Lohnabrechnungen, Zahlungsbelege, Arbeitsverträge und Arbeitszeitaufzeichnungen, nachzuweisen, dass die vertraglich festgelegten Arbeitsbedingungen gewährt wurden. Diese Nachweispflicht erstreckt sich **ausdrücklich auch auf Nachunternehmer und Verleiher**.

Das BTTG verpflichtet Auftragnehmer darüber hinaus, ihre Arbeitnehmer über die anwendbaren, in der einschlägigen Rechtsverordnung festgelegten tariflichen Mindestarbeitsbedingungen spätestens am 15. Tag des Folgemonats nach der ersten Tätigkeit in Ausführung des Auftrages zu informieren. Auch die Einhaltung dieser Informationspflicht ist zu dokumentieren.

Das BTTG führt eine verschuldensunabhängige Nachunternehmerhaftung ein, die im Grunde der bekannten Generalunternehmerhaftung aus dem Arbeitnehmerentsendegesetz und SGB (§ 1a AentG bzw. § 28 e Abs. 3 a bis 3 e SGB IV i. V. m. § 150 Abs. 3 SGB VII) entspricht. Auftragnehmer haften für Verstöße ihrer Nachunternehmer und Verleiher, eine Entlastung über Zertifikate ist praktisch nur eingeschränkt möglich.

Unternehmen können sich durch ein **Präqualifizierungszertifikat von Nachweis- und Dokumentationspflichten entlasten**. Das Zertifikat muss von einer Präqualifizierungsstelle ausgestellt werden (gem. Verein für die Präqualifizierung von Bauunternehmen e.V.) und nachweisen, dass der Auftragnehmer, aber auch die eingeschalteten Nachunternehmer oder Verleiher die festgesetzten Arbeitsbedingungen gewähren. Der Auftragnehmer selbst kann sich ein entsprechendes Zertifikat der Nachunternehmer oder Verleiher vorlegen lassen.

Die Kontrolle der Einhaltung des BTTG obliegt der neu zu schaffenden „Prüfstelle Bundestariftreue“ bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Ab 1. Januar 2028 kann diese auch elektronisch auf Entgeltdaten zugreifen. Bei Verstößen drohen Vertragsstrafen bis zu 10 % des Auftragswertes sowie eine außerordentliche Kündigung. Auch kann damit ein fakultativer Ausschlussgrund nach § 124 GWB von weiteren Vergabeverfahren verbunden sein.

Das BTTG ist kein klassisches Tariftreuegesetz, sondern ein vergaberechtliches Compliance-Regime mit hoher Komplexität, erheblichen Haftungsrisiken und administrativen Belastungen. Für Bauunternehmen – insbesondere nicht tarifgebundene und mittelständische – steigt die Eintrittsschwelle für Bundesaufträge deutlich. Von Seiten der BVMB wurde daher bereits im Anhörungsverfahren massiv Kritik an dem Gesetz gegenüber den Ministerien, den Regierungsfraktionen und den Ministerpräsidenten der Länder mit folgenden Punkten geäußert:

- Erheblicher bürokratischer Mehraufwand für die Bauunternehmen,
- Erhebliche Erschwernisse bei Angebotskalkulation, da je Auftrag unterschiedliche Tarifwerke zu prüfen sind,
- Gefahr einer Wettbewerbsschwächung und faktischen Abschreckung von Bundesaufträgen
- Kein nachhaltiger Effekt auf die Tarifbindung.

Diese Kritikpunkte sind leider in der Politik nicht berücksichtigt worden. Aus dem Kreis der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag haben wir dazu gehört, dass man dem Gesetz nur mit Bedenken zugestimmt habe, um andere gesetzliche Regelungen mit dem Koalitionspartner durchbringen zu können.

Allgemeine Handlungsempfehlungen

Zunächst können wir folgende allgemeine Handlungsempfehlungen für Bauunternehmen geben:

1. Tarifanalyse vor Angebotsabgabe

- Frühzeitige Identifikation der einschlägigen BMAS-Tarifverordnung, insbesondere für die eingesetzten Nachunternehmer, die nicht dem Bauhauptgewerbe zuzurechnen sind

2. Compliance- und Dokumentationsprozesse aufsetzen

- Standardisierte Informationsschreiben an Arbeitnehmer
- Lückenlose Dokumentation von Arbeitszeiten, Entgelt und Einsatzzeiträumen
- Vorbereitung auf Prüfungen durch die Prüfstelle Bundestariftreue

3. Nachunternehmermanagement schärfen

- Vertragliche Weitergabe der BTG-Pflichten
- Dokumentations- und Kontrollmechanismen entlang der gesamten Nachunternehmerkette

Zu dem Thema werden wir Sie auf dem Laufenden halten, insbesondere wenn uns weitere Informationen zu der geplanten Rechtsverordnung durch das BMAS vorliegen.

Bereits jetzt können wir ankündigen, dass die BVMB-Service GmbH für Dienstag, den **19. Mai 2026** ein kostenpflichtiges 4-stündiges Seminar geplant hat, in dem u. a. auch das BTG aus vergaberechtlicher Perspektive beleuchtet wird. Eine Ankündigung durch die BVMB-Service GmbH (www.bvmb-service.de/seminare) erfolgt gesondert.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Stauf, Syndikusrechtsanwalt
Geschäftsführer Recht